

4

Verfassung und Verteidigung

Yasuaki CHIJIWA

Einleitung

Im Zweiten Weltkrieg wurde Japan – ebenso wie Deutschland – besiegt und von den Alliierten besetzt. Eines der Ziele, die sich die Alliierten bei der Besetzung vorgenommen hatten, lag in der Entmilitarisierung Japans. Tatsächlich wurden die kaiserliche Armee und Marine aufgelöst und das Land dadurch entwaffnet. Anschließend erstellte man im Rahmen dieser Politik auf Anweisung der Besatzungsmacht eine neue Verfassung. Diese wurde am 3. November 1946 öffentlich verkündet und trat am 3. Mai 1947 in Kraft. In Artikel 9 der Verfassung ist Folgendes festgelegt.

Art. 9, 1. In aufrichtigem Streben nach einem auf Gerechtigkeit und Ordnung gegründeten internationalen Frieden verzichtet das japanische Volk für alle Zeiten auf den Krieg als ein souveränes Recht der Nation und auf die Androhung oder Ausübung von Waffengewalt als Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten.

2. Um das Ziel des vorhergehenden Absatzes zu erreichen, werden keine Land-, See-, und Luftstreitkräfte oder sonstige Kriegsmittel unterhalten. Ein Recht des Staates zur Kriegsführung wird nicht anerkannt.

Bei der Art des Krieges, auf den in Artikel 9 der Verfassung verzichtet wird,

handelt es sich um einen Angriffskrieg. Dies ist angesichts des Völkerrechts nichts Besonderes. Stattdessen liegt die Besonderheit dieses Artikels in dem „Verbot des Unterhalts von Streitkräften“ in Absatz 2, welches besagt, dass keine Land-, See- und Luftstreitkräfte oder sonstige Kriegsmittel unterhalten werden dürfen.

Die Existenz dieses Artikels hat sogar zu der überspitzten Behauptung geführt, dass Japan weder sein Recht zur Selbstverteidigung ausüben, noch irgendeine Wehrkraft aufrechterhalten kann. Dies wäre jedoch völlig unrealistisch, weshalb nach einer hitzigen Debatte die japanische Regierung bis Mitte der 1950er Jahre die Meinung vertrat, dass Japan auch unter Artikel 9 der Verfassung unter bestimmten Einschränkungen sein Recht zur Selbstverteidigung ausüben und eine Wehrkraft aufrechterhalten könne. Die heutigen Selbstverteidigungsstreitkräfte wurden am 1. Juli 1954 gegründet.

Russlands Überfall auf die Ukraine, der am 24. Februar 2022 begann, sowie das Risiko einer chinesischen Invasion in Taiwan, das in den letzten Jahren immer wieder Anlass zur Sorge gibt, haben einen großen Einfluss auf die Sicherheitsperspektive der japanischen Bevölkerung. In einer Meinungsumfrage der Asahi Shimbun vom April 2022 sprachen sich mehr als 60 % der befragten Wähler dafür aus, dass Japan seine Wehrkraft weiter stärken solle. Im Zusammenhang mit der am 16. Dezember desselben Jahres vorgenommenen Revision der

drei Dokumente in Bezug auf die grundlegende Sicherheitsrichtlinie, nämlich der „Nationalen Sicherheitsstrategie“, der „Nationalen Verteidigungsstrategie“ und dem „Plan zum Aufbau der Wehrkraft“, lag der Schwerpunkt sowohl auf der Erhöhung des Verteidigungshaushalts von etwa 1 % auf etwa 2 % des BIP sowie auf der Aufrechterhaltung der Fähigkeit zum Gegenschlag, um u. a. die Raketenabschussbasen feindlicher Länder, die Japan im Visier haben, angreifen zu können.

Jedoch ist die Nachkriegsverfassung, einschließlich Artikel 9, bis heute nicht geändert worden. Für die Verfassungsrevision ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Ober- und Unterhauses sowie eine Mehrheit in einem Referendum erforderlich, was eine enorm hohe Hürde darstellt. Die Frage, wie das japanische Sicherheitsumfeld mit den Einschränkungen aus Artikel 9 der Verfassung in Einklang gebracht werden kann, wird bei den Diskussionen über die japanische Sicherheitspolitik auch weiterhin ein unvermeidbarer Streitpunkt bleiben.

Von der sicherheitsbezogenen Verfassungsinterpretation bis hin zum Friedens- und Sicherheitsgesetz

In diesem Abschnitt beschäftige ich mich mit den Einzelheiten zum Thema der gegenwärtigen „Verfassung und

Verteidigung“, wobei ich den Zeitraum ab Mitte der 1950er Jahre bis zur Regierung unter Premierminister Shinzo Abe in drei verschiedene Phasen unterteilen werde. Lediglich die vielen Wendungen zwischen dem Inkrafttreten der Verfassung und der Festsetzung der sicherheitsbezogenen Verfassungsinterpretation durch die Regierung Mitte der 50er Jahre möchte ich aufgrund ihrer enormen Komplexität auslassen.

(1) Zeit des Kalten Krieges

Die erste Phase stellt den Zeitraum zwischen der Festsetzung der sicherheitsbezogenen Verfassungsinterpretation durch die Regierung und dem Ende des Kalten Krieges dar.

In einer Sitzung des Haushaltsausschusses des Unterhauses am 22. Dezember 1954 gab die damalige Regierung unter Premierminister Ichiro Hatoyama die folgende Erklärung zu Artikel 9 der Verfassung ab.

„Die Verfassung lehnt das Recht zur Selbstverteidigung nicht ab. Das Recht zur Selbstverteidigung ist ein Recht, das jedem unabhängigen Staat ganz selbstverständlich zusteht. [...] Die Verfassung entsagt zwar dem Krieg, untersagt jedoch keine Auseinandersetzungen. [...] Artikel 9 erkennt das Recht zur Selbstverteidigung unseres unabhängigen Staates. Daher

verstößt die Aufstellung von Truppen wie Selbstverteidigungsstreitkräften zur Erfüllung ebendieser Pflicht in dem für diesen Zweck angemessenen Umfang in keiner Weise gegen die Verfassung.“

Am 10. August 1950 wurde die Nationale Polizeireserve, die den Vorgänger der Selbstverteidigungsstreitkräfte darstellt, gegründet. Als am 25. Juni desselben Jahres der Koreakrieg begann, wurden Truppen des in Japan stationierten US-Fernostkommandos als UN-Streitkräfte nach Korea entsandt. Infolgedessen fehlten Truppen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Japan, weshalb auf Anordnung des Hauptquartiers der Besatzungstruppen in größter Eile eine Truppenorganisation geschaffen wurde, um diese Lücke zu füllen. Dabei wurde erklärt, dass es sich bei dieser neuen Organisation nicht um „Truppen“, sondern lediglich um eine „Nationale Polizeireserve“ und eine „Erweiterung der Polizeimacht“ handele. Hier wird ein dritter Weg beschritten, der weder in der extremen Interpretation von Artikel 9 der Verfassung, buchstäblich überhaupt keine Truppen zu besitzen, noch in einer Änderung dieses Artikels mit ausdrücklicher Erklärung der Wiederaufrüstung besteht. Anders gesagt, handelt es sich hierbei um eine allmähliche Wiederaufrüstung unter Beibehaltung von Artikel 9 der Verfassung.

Da die japanische Bevölkerung sich noch immer deutlich an den Zweiten

Weltkrieg erinnerte, in welchem sich militärische Stärke als die falsche Staatspolitik herausgestellt hatte, war eine Revision dieses Artikels unmöglich. Während sich der Kalte Krieg zwischen Ost und West verschärfte, forderten die USA nachdrücklich eine Wiederaufrüstung Japans, was ebenso im Interesse konservativer japanischer Parteien wie der Kaishin-Partei lag. Der Ausgleich dieser beiden Lager stellte die Interpretation der Regierung von 1954 dar. Auch in der Bundesrepublik Deutschland wurde im darauffolgenden Jahr, 1955, im Zuge des NATO-Beitritts die Bundeswehr gegründet.

Der entscheidende Punkt im Rahmen der Interpretation von 1954 war die Frage, wie Artikel 9 der Verfassung, der die Unterhaltung von Land-, See-, und Luftstreitkräften oder sonstigen „Kriegsmitteln“ verbietet, mit den Selbstverteidigungsstreitkräften, die als Truppenorganisation bereits bestanden, in Einklang gebracht werden könnte. Um dies zu erreichen, entwickelte die japanische Regierung das Konzept des „zur Selbstverteidigung erforderlichen Mindestmaßes an Verteidigungskräften“, die im Gegensatz zu den Streitkräften stehen sollte. Würden die Selbstverteidigungsstreitkräfte tatsächlich als „Streitkräfte“ agieren, würde dies gegen Artikel 9 der Verfassung verstößen. Da dies jedoch nicht der Fall ist, und sie als Truppenorganisation nur das zur Selbstverteidigung erforderliche Mindestmaß an Verteidigungskräften darstellen, bleibt ihre Existenz verfassungsgemäß.

Anhand dieser Erklärung wurde die Verfassungsmäßigkeit der Selbstverteidigungsstreitkräfte als Truppenorganisation sichergestellt.

Doch was genau bedeutet das „zur Selbstverteidigung erforderliche Mindestmaß an Verteidigungskräften“? Diese kann anhand eines Vergleichs dessen, was „über das zur Selbstverteidigung erforderliche Mindestmaß hinaus geht“ erläutert werden.

Anhand der weiter unten beschriebenen Entwicklung wäre eine Selbstverteidigung, die über das erforderliche Mindestmaß hinausgeht, der Einsatz von Waffengewalt außerhalb einer Selbstverteidigung – beispielsweise im Rahmen einer UN-Mission.

Eine andere Möglichkeit, diese minimale Fähigkeit zur Selbstverteidigung zu beschreiben, stellt das Recht zur kollektiven Selbstverteidigung dar. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Begriff des zur Selbstverteidigung erforderlichen Mindestmaßes bewusst an die Unterscheidung zwischen dem Recht zur individuellen und dem Recht zur kollektiven Selbstverteidigung im Rahmen des Völkerrechts geknüpft ist. Ersteres ist dabei auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt, während Letzteres darüber hinausgeht. Dies steht in starkem Gegensatz zu Artikel 5 des Nordatlantikpakts, in dem es heißt, dass ein bewaffneter Angriff auf eine oder mehrere Vertragsstaaten als Angriff auf alle Vertragsstaaten angesehen wird.

Die Tatsache, dass die Selbstverteidigungsstreitkräfte im Ausland weder von Waffengewalt noch vom Recht zur kollektiven Selbstverteidigung Gebrauch machen – auch wenn diese ausschließlich zu ebendiesem Zweck dienen – wurde als Beweis dafür angesehen, dass die Selbstverteidigungsstreitkräfte lediglich eine Truppenorganisation im Rahmen des zur Selbstverteidigung erforderlichen Mindestmaßes an Verteidigungskräften darstellen und somit keiner Streitkraft entsprechen, deren Unterhaltung in Artikel 9 der Verfassung verboten wird.

Andererseits gab es zur Zeit des Kalten Krieges sowieso kaum Situationen, in denen Selbstverteidigungsstreitkräfte ins Ausland entsandt oder das Recht zur kollektiven Selbstverteidigung ausgeübt werden musste.

Am 8. September 1951 schloss Japan den japanisch-amerikanischen Sicherheitsvertrag ab. Dieser Vertrag wurde am 19. Januar 1960 überarbeitet und ist bis heute in Kraft. Der Aufbau des japanisch-amerikanischen Sicherheitsvertrags wird als „Kooperation mit Menschen und Waren“ beschrieben. So bietet Japan den USA „Waren“ in Form von Stützpunkten in Japan, während die USA Japan „Menschen“ in Form von US-Soldaten zur Verfügung stellt, die für Japan kämpfen. Anders gesagt, basiert der japanisch-amerikanische Sicherheitsvertrag auf den „von Japan bereitgestellten Stützpunkten für das US-Militär“ sowie auf der „Verteidigung

Japans durch die USA“, wobei die Existenz von US-Stützpunkten in Japan den wesentlichen Kern bildet.

Während des Kalten Krieges lag der hauptsächliche Beitrag Japans zu den westlichen Lagern in ebendieser vertraglich festgelegten Bereitstellung von Stützpunkten für das US-Militär. Die Grundlage der japanischen Sicherheitspolitik bestand darin, Stützpunkte für das US-Militär bereitzustellen, während es gleichzeitig seine durch die Entmilitarisierung auf Null reduzierte Wehrkraft schrittweise wieder aufbaute. Dieser Aufbau der Wehrkraft erfolgte in vier Fünfjahresplänen sowie im Rahmen der „Richtlinien des Nationalen Verteidigungsplans“ (gegenwärtige Nationale Verteidigungsstrategie), die in den 1970er Jahren neu gestaltet wurden.

Während des Kalten Krieges kam es in Japan zu schweren ideologischen Konflikten, die den Kalten Krieg zwischen Ost und West widerspiegeln, und die Sozialistische Partei Japans trat als führende Oppositionspartei für eine unbewaffnete Neutralität in Japan ein. In der japanischen Gesellschaft herrschte die hartnäckige Ansicht, dass die Existenz der Selbstverteidigungsstreitkräfte gegen die Verfassung verstöße und selbst geringfügige Änderungen der Sicherheitspolitik mit einem „Wiederaufleben des japanischen Militarismus“ in Verbindung gebracht werden könnten. Der Einsatz der Selbstverteidigungsstreitkräfte im Ausland und die Ausübung des Rechts zur kollektiven

Selbstverteidigung kamen dabei nicht in Frage. Zudem wurden strenge Auflagen beschlossen, darunter die Verabschiebung eines Verteidigungshaushalts im Verhältnis von 1 % zum BSP am 5. November 1976 (der zwar im Kabinettsbeschluss vom 30. Dezember 1986 erneut aufgehoben wurde, sich danach aber wieder bei etwa 1 % einpendelte) sowie Richtlinien für die „ausschließliche Verteidigungspolitik“, durch welche die „Fähigkeit zum Gegenschlag“ eingeschränkt wird (so darf die Anwendung von Waffengewalt erst nach einem feindlichen Angriff erfolgen, und zwar ausschließlich in dem erforderlichen Mindestmaß. Als Ausgangspunkt hierfür gilt die Parlamentsanfrage des Generaldirektors des Verteidigungsamtes, Arata Sughara, vom 5. Juli 1955).

(2) Friedenserhaltende UN-Maßnahmen und „Krieg gegen den Terror“

Die zweite Phase stellt die Zeit nach dem Ende des Kalten Krieges dar, als Japan sich an der internationalen Friedenszusammenarbeit beteiligte.

Der Golfkrieg zwischen 1990 und 1991 war der Auslöser für eine Veränderung der Situation nach dem Ende des Kalten Krieges. Japans Beitrag zu den Operationen der multinationalen Streitkräfte auf Grundlage der UN-Resolution zum Zurückdrängen der irakischen Truppen, die in Kuwait einmarschiert waren, wurde, da er sich im Wesentlichen auf

finanzielle Soforthilfe beschränkte, von der internationalen Gemeinschaft mit Argwohn betrachtet. So beschloss Japan, angeregt durch die Entsendung deutscher Minensuchboote in den Persischen Golf, eigene Minensuchboote zu entsenden, wodurch es schließlich eine gewisse Anerkennung erlangte.

Dies führte zu einer Debatte darüber, welchen Beitrag Japan unter den Einschränkungen von Artikel 9 der Verfassung in der internationalen Friedenszusammenarbeit leisten kann, der weder einen Angriff, noch eine Selbstverteidigung darstellt. Daraufhin wurde am 19. Juni 1992 das Gesetz über die internationale Friedenszusammenarbeit erlassen, das den Selbstverteidigungsstreitkräften die Teilnahme an internationalen friedenserhaltenden UN-Maßnahmen (engl. *peacekeeping operations*, kurz PKO) ermöglichte, weshalb diese am 17. September desselben Jahres nach Kambodscha entsandt wurden.

Als Begründung für die Verfassungsmäßigkeit der Teilnahme der Selbstverteidigungsstreitkräfte an den friedenserhaltenden UN-Maßnahmen wurde von der regierenden Liberaldemokratischen Partei zunächst die sogenannte „Ozawa-Theorie“ in Erwähnung gezogen. Diese Theorie wurde in einem Bericht erwähnt, den am 20. Februar 1991 der Forschungsausschuss der Liberaldemokratischen Partei unter dem Vorsitz des ehemaligen Generalsekretärs Ichiro Ozawa in Bezug auf die internationale Friedenszusammenarbeit

der Selbstverteidigungsstreitkräfte präsentierte hatte. In diesem Bericht wird argumentiert, dass Artikel 9 Absatz 1 der Verfassung zwar den Verzicht auf einen Angriffskrieg vorsieht, nicht jedoch auf die „Anwendung von Waffengewalt im Rahmen der UN“, weshalb die Anwendung einer solchen Gewalt durch die Selbstverteidigungsstreitkräfte zum Zweck der internationalen Friedenszusammenarbeit nicht gegen das Verbot des Unterhalts von Streitkräften gemäß den Bestimmungen in Absatz 2 verstößt.

Letztendlich versuchte die japanische Regierung jedoch, die Verfassungsmäßigkeit der Teilnahme der Selbstverteidigungsstreitkräfte an den friedenserhaltenden UN-Maßnahmen nicht auf Grundlage der Ozawa-Theorie, sondern auf Grundlage des traditionellen Konzepts des „zur Selbstverteidigung erforderlichen Mindestmaßes an Verteidigungskräften“ zu begründen. Am 28. April 1992 erklärte Atsuo Kudo, Generaldirektor im Legislativbüro des Kabinetts, im Parlament, dass die Teilnahme der Selbstverteidigungsstreitkräfte an friedenserhaltenden UN-Maßnahmen nicht als Anwendung von Waffengewalt durch Japan bewertet wird und daher keinen von der Verfassung verbotenen Auslandseinsatz darstellt. Umgekehrt ist die internationale Friedenszusammenarbeit keine Form der Selbstverteidigung, sodass eine Anwendung von Waffengewalt in diesem Bereich gegen die Verfassung verstößen würde.

Hieraus entsteht die Diskussion über eine „Einbindung in die Anwendung von Waffengewalt“. Wenn die japanischen Selbstverteidigungsstreitkräfte im Ausland operieren, sei es durch die Teilnahme an friedenserhaltenden UN-Maßnahmen, können sie den Truppen anderer Länder, die an den gleichen Operationen beteiligt sind, beispielsweise versorgungs- und transportbezogene Unterstützung leisten. Solche Aktivitäten stellen keine Anwendung von Waffengewalt dar. Unter anderem aufgrund der komplexen Verflechtungen bei der Anwendung von Waffengewalt durch Dritte kann es jedoch passieren, dass Japan auf rechtlicher Ebene ebenfalls so beurteilt wird, als ob es Waffengewalt ausgeübt hätte. In solchen Fällen – d. h., wenn die Truppen eines anderen Landes Waffengewalt anwenden und die Aktivitäten der Selbstverteidigungsstreitkräfte durch eine enge Einbindung faktisch ein Teil dieser Anwendung von Waffengewalt sind, wäre dies nach Artikel 9 der Verfassung „unzulässig“.

Im Zusammenhang mit dem „Krieg gegen den Terror“ nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA wurden die Selbstverteidigungsstreitkräfte in den Indischen Ozean und in den Irak entsandt. Während Deutschland in der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (engl. *International Security Assistance Force*, kurz ISAF) involviert war, beteiligten sich die japanischen Selbstverteidigungsstreitkräfte in Aktivitäten, die

keine Anwendung von Waffengewalt beinhalteten – darunter die Versorgung der Koalition der Willigen sowie die Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Sicherheit im Irak. In diesem Zusammenhang wurde jedoch nicht nur die Anwendung von Waffengewalt durch die Selbstverteidigungsstreitkräfte untersagt, sondern auch der Bereich, in dem die Selbstverteidigungsstreitkräfte operieren dürfen, auf sogenannte „Nichtkampfgebiete“ beschränkt (konkrete Ziele waren u. a. Samawa im Irak). Man musste nämlich zum Ausdruck bringen, dass die Aktivitäten der Selbstverteidigungsstreitkräfte dadurch, dass sie in den von „Kampfgebieten“ klar abgegrenzten „Nichtkampfgebieten“ stattfinden, keinen Teil der Anwendung von Waffengewalt durch die Streitkräfte anderer Länder darstellen.

(3) Eingeschränkte Duldung der Ausübung des Rechts zur kollektiven Selbstverteidigung

Die dritte Phase stellt den Zeitraum bis zur Verabschiedung des Friedens- und Sicherheitsgesetzes dar.

Nach dem Golfkrieg ist es Japan gelungen, einen Kompromiss in Bezug auf Artikel 9 der Verfassung zu schließen und die Selbstverteidigungsstreitkräfte an friedenserhaltenden

UN-Maßnahmen und dem „Krieg gegen den Terror“ teilnehmen zu lassen.

Gleichzeitig hat sich das Sicherheitsumfeld, das um Japan herum herrscht, in den letzten Jahren immer weiter verschlechtert. China zeigt eine immer stärker werdende Hegemonie, während Nordkorea seine Nuklear- und Raketenfähigkeiten weiter ausbaut. Das Problem hierbei liegt darin, dass die Ausübung des Rechts zur kollektiven Selbstverteidigung von Japan seit jeher so betrachtet wird, als ob es das zur Selbstverteidigung erforderliche Mindestmaß überschreitet. Dies hat einige Probleme mit sich gebracht. So dürften die japanischen Selbstverteidigungsstreitkräfte beispielsweise selbst dann, wenn das US-Militär, das zur Verteidigung Japans in dessen Nähe operiert, von einem Drittland angegriffen wird, keinen Gegenangriff durchführen – es sei denn, sie werden selbst angegriffen. Darüber hinaus darf Japan – unabhängig von der Frage, ob es die Fähigkeit dazu hätte – keine ballistischen Raketen abfangen, die von einem Drittland gegen die USA abgefeuert werden.

In der Vergangenheit wurde Japan die Bedingung auferlegt, von seinem Recht zur Selbstverteidigung nur im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen Japan Gebrauch zu machen. Dies bedeutet, dass nur die Ausübung eines individuellen Rechts zur Selbstverteidigung gebilligt wird. Als Reaktion darauf beschloss die Regierung unter Premierminister Abe am 1. Juli 2014,

die bestehende Bedingung durch eine neue zu ersetzen. Diese beinhaltete nun auch bewaffnete Angriffe gegen andere Länder, die eng mit Japan verbunden sind, sofern ein solcher Angriff die Existenz Japans bedrohe und eine eindeutige Gefahr für das grundlegende Recht der Bevölkerung auf Leben, Freiheit und dem Streben nach Glück darstelle. Dadurch wurde der Weg für die Ausübung des Rechts zur kollektiven Selbstverteidigung geebnet.

Dabei reicht jedoch nicht aus, dass ein eng mit Japan verbundenes Land angegriffen wird, sondern es muss dabei – wie eben erwähnt – auch die Existenz Japans und das Recht seiner Bevölkerung auf Leben, Freiheit und dem Streben nach Glück eindeutig gefährdet sein (existenzielle Krisensituationen). Diese auferlegte Einschränkung der Ausübung des Rechts zur kollektiven Selbstverteidigung basiert auf der Verfassungsinterpretation, dass nur das „zur Selbstverteidigung erforderliche Mindestmaß an Verteidigungskräften“ aufrechterhalten werden darf. Mit anderen Worten: Durch die Einschränkung der Ausübung des Rechts zur kollektiven Selbstverteidigung soll ebendieses erforderliche Mindestmaß eingehalten werden.

Das Friedens- und Sicherheitsgesetz wurde am 19. September 2015 auf Grundlage eines Kabinettsbeschlusses aus dem Jahr 2014 erlassen. Die Gesetzgebung erlaubt die Ausübung des Rechts zur kollektiven Selbstverteidigung in

existenziellen Krisensituationen. Das Gesetz sieht auch eine erweiterte Beteiligung an den friedenserhaltenden UN-Maßnahmen vor. Im Rahmen ebendieser Teilnahme wurde die bisherige geografische Beschränkung auf „Nichtkampfgebiete“ für die Selbstverteidigungsstreitkräfte aufgehoben und in „Gebiete, in denen andere Länder gegenwärtig keine Kampfhandlungen durchführen“ abgewandelt.

Diese Änderungen wirken sich jedoch nicht auf die grundlegende Verfassungsinterpretation aus, die besagt, dass nur das „zur Selbstverteidigung erforderliche Mindestmaß an Verteidigungskräften“ aufrechtzuhalten sei und eine Einbindung in die Ausübung von Waffengewalt nicht geduldet werde. Die eingeschränkte Duldung der Ausübung des Rechts zur kollektiven Selbstverteidigung zeigt gerade durch ebendiese Einschränkung, dass dieses Recht für Japan auf das „erforderliche Mindestmaß“ beschränkt ist. Die Gebiete, in denen die Selbstverteidigungsstreitkräfte an friedenserhaltenden UN-Maßnahmen teilnehmen, als „solche, in denen andere Länder gegenwärtig keine Kampfhandlungen durchführen“ zu definieren, ist zwar etwas weniger restriktiv als der bisherige Begriff „Nichtkampfgebiete“, soll jedoch nach wie vor garantieren, dass die dort operierenden Selbstverteidigungsstreitkräfte nicht an einer dortigen Anwendung von Waffengewalt beteiligt sind.

Die Herausforderung zwischen Verfassung und Verteidigung

Trotz der in den vorangegangenen Abschnitten beschriebenen Veränderungen betrachtet ein Teil der japanischen Gesellschaft die Selbstverteidigungsstreitkräfte noch immer als verfassungswidrige Einrichtung. Und selbst, wenn die Verfassungsmäßigkeit der Selbstverteidigungsstreitkräfte gegeben wäre, müsste man hierfür der in den vorangegangenen Abschnitten beschriebenen Logik folgen. In diesem Fall wird insbesondere von der konservativen Seite gefordert, dass die Existenz der Selbstverteidigungsstreitkräfte durch eine Verfassungsrevision klar in ebendieser verankert werden soll.

Die regierende Liberaldemokratische Partei unter Premierminister Fumio Kishida gewann mit seinem Wahlversprechen, eine Verfassungsrevision umzusetzen, die Wahlen im Oberhaus im Juli 2022. Es existieren jedoch verschiedene Möglichkeiten in Bezug auf eine solche Revision. In einem von der Liberaldemokratischen Partei am 26. März 2018 erstellten Entwurf heißt es, dass Artikel 9, Absatz 1 und 2, sowie ihre gegenwärtige Interpretation beibehalten werden sollen. Zusätzlich sollte ein neuer Absatz eingefügt werden, der die Beibehaltung der Selbstverteidigungsstreitkräfte vorsieht.

In der Tat werden durch das Friedens- und Sicherheitsgesetz nicht alle

Probleme im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen Verfassung und Verteidigung gelöst. Solange die Verfassungsinterpretation des „zur Selbstverteidigung erforderlichen Mindestmaßes an Verteidigungskräften“ besteht, muss irgendwo eine Grenze gezogen werden, die den Umfang dieses „erforderlichen Mindestmaßes“ anzeigt.

Die Ausübung des Rechts zur kollektiven Selbstverteidigung wird im Friedens- und Sicherheitsgesetz unter ebensolchen Einschränkungen geduldet. Hierbei ist der Sicherheitsexperte Ken Jimbo der Ansicht, dass die rechtliche Interpretation der Frage, ob Japan beispielsweise Raketen abfangen darf, die von einem Drittland auf ein Gebiet außerhalb Japans abgefeuert werden (US-Territorium oder Truppen des US-Militärs im Ozean), nicht eindeutig ist. Darüber hinaus besteht immer noch die Argumentation einer „Einbindung in die Anwendung von Waffengewalt“ im Zusammenhang mit der internationalen Friedenszusammenarbeit und anderen Bereichen, weshalb die Regionen, in denen die Selbstverteidigungsstreitkräfte operieren dürfen, auch weiterhin auf „Gebiete, in denen andere Länder gegenwärtig keine Kampfhandlungen durchführen“ begrenzt bleibt. Allerdings dürften die Meinungen darüber, ob sich eine solche Grenze in der Praxis als wirksam erweist, auseinandergehen.

Auf der anderen Seite bleibt der Streitpunkt, ob es sich bei den Selbstverteidigungsstreitkräften um Streitkräfte

nach Absatz 2 handelt, selbst dann bestehen, wenn im Rahmen einer Verfassungsrevision ein neuer Artikel hinzugefügt wird, der die Beibehaltung der Selbstverteidigungsstreitkräfte verankert. Daher ist anzunehmen, dass das Ziel darin liegt, die traditionelle Interpretation der Regierung in die Verfassung aufzunehmen. Dies wäre zwar nicht bedeutungslos; doch müsste man hierbei zusätzlich eine von der Oppositionsbewegung verursachte Verwirrung sowie das Risiko, dass der Revisionsentwurf von Artikel 9 in einem Referendum abgelehnt wird, gegeneinander abwägen (sollte er abgelehnt werden, würde dies die Legitimität der Selbstverteidigungsstreitkräfte beschädigen und eine Verfassungsrevision für lange Zeit unwahrscheinlich machen).

Zum Abschluss

Wie wir in diesem Beitrag gesehen haben, lässt sich der Werdegang der Verfassungsinterpretation durch die Regierung in Bezug auf die Sicherheit seit den 1950er Jahren bis heute in drei verschiedene Phasen unterteilen.

Die erste Phase war der Zeitraum bis zum Ende des Kalten Krieges. Während des Kalten Krieges war die Bereitstellung nationaler Stützpunkte für das US-Militär auf Grundlage des japanisch-amerikanischen Sicherheitsvertrags von großer Bedeutung. Und auch in Anbetracht der Verfassungsinterpretation des „zur Selbstverteidigung erforderlichen Mindestmaßes an Verteidigungskräften“

spielte bereits der schrittweise Aufbau der Wehrkraft innerhalb der westlichen Lager eine große Rolle. Umgekehrt war jeder weitere Schritt im Rahmen der Sicherheitspolitik aufgrund der heftigen ideologischen Konflikte auf nationaler Ebene unmöglich.

Die zweite Phase stellt die Zeit nach dem Ende des Golfkrieges dar, als Japan sich an der internationalen Friedenszusammenarbeit beteiligte. Die Begründung der Verfassungsmäßigkeit der Teilnahme der Selbstverteidigungsstreitkräfte an den friedenserhaltenden UN-Maßnahmen und dem „Krieg gegen den Terror“ basierte jedoch weiterhin auf dem Konzept des „zur Selbstverteidigung erforderlichen Mindestmaßes an Verteidigungskräften“.

Die dritte Phase war die Zeit bis zur Verabschiedung des Friedens- und Sicherheitsgesetzes in Rahmen der sich zuspitzenden Verhältnisse im ostasiatischen Sicherheitsumfeld. Dieses Gesetz ermöglichte die Ausübung des Rechts zur kollektiven Selbstverteidigung sowie eine erweiterte Beteiligung an friedenserhaltenden UN-Maßnahmen und ähnlichen Operationen. Die Verfassungsinterpretation des „zur Selbstverteidigung erforderlichen Mindestmaßes an Verteidigungskräften“ bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Unter anderem aufgrund der Komplexität und den Einschränkungen dieser Verfassungsinterpretation zum Thema Sicherheit wird eine Verfassungsrevision

in gewissem Maße befürwortet. Andererseits sind die Hürden für die Durchsetzung einer solchen Revision durch die verfassungseigenen Bestimmungen relativ hoch, weshalb nur abzuwarten bleibt, ob es in naher Zukunft tatsächlich dazu kommen wird.

Unter diesen Umständen existiert ebenso die Ansicht, dass, anstatt eine Verfassungsrevision durchzuführen, lediglich die traditionelle Verfassungsinterpretation des „zur Selbstverteidigung erforderlichen Mindestmaßes an Verteidigungskräften“ geändert werden sollte. Anders gesagt, darf sich die Interpretation von Artikel 9 der Verfassung lediglich auf das Verbot von Angriffs-kriegen beziehen und nicht etwa auf das Recht zur Selbstverteidigung auf völkerrechtlicher Ebene sowie die Anwendung von Militärgewalt im Rahmen von Maßnahmen für die kollektive Sicherheit in Übereinstimmung mit der UN-Charta. Der Verfassungsrechtler Masanari Sakamoto hat jedoch die Frage aufgeworfen, ob dieser Gedanke in Artikel 9 Absatz 1 in der japanischen Sprache angemessen zum Ausdruck kommt.

Denn der wichtigste Punkt in Bezug auf das Verhältnis zwischen Verfassung und Verteidigung im Japan der Nachkriegszeit ist der Begriff des „erforderlichen Mindestmaßes“, und letztendlich kommt es darauf an, wie Japan diesen Begriff angesichts des gegenwärtigen nationalen Sicherheitsumfelds interpretiert und einordnet.

Literaturangaben

Jitsuo Tsuchiyama (2007), "War Renunciation, Article Nine, and Security Policy," in Thomas U. Berger, Mike M. Mochizuki, and Jitsuo Tsuchiyama, eds, *Japan in International Politics: Foreign Policies of an Adaptive State*, Boulder, CO: Lynne Rienner Publishers

Yasuaki CHIJIWA



Yasuaki Chijiwa ist Senior Fellow am National Institute for Defense Studies (NIDS) des japanischen Verteidigungsministeriums. Er studierte internationale Politik an der Universität Hiroshima (B.A.) und der Universität Osaka (M.A. und Ph.D.). Er war Gastforscher an der George Washington University, COE-Forschungsstipendiat und JSPS-Forschungsstipendiat (PD) an der Universität Kyoto, Assistentenrat im Kabinettssekretariat (nationale Sicherheit und Krisenmanagement) und Gastwissenschaftler an der Columbia University. Zu seinen Forschungsinteressen gehören die Nachkriegsgeschichte der japanischen Verteidigungspolitik und Studien zur Kriegsbeendigung. Zu seinen Veröffentlichungen in englischer Sprache gehören „Insights into Japan-U.S. Relations on the Eve of the Iraq War: Dilemmas over ‚Showing the Flag‘, *Asian Survey* Vol. 45, Nr. 6 (November/Dezember 2005) und „Unfinished ‚Beyond-the-Threat Theory‘: Japan’s ‚Basic Defense Force Concept‘ Revisited“, *NIDS Journal of Defense and Security* Vol. 17 (Dezember 2016). Er erhielt mehrere Auszeichnungen, darunter den 7. Inoki Masamichi-Preis der Japan Society for Defense Studies und den 43. Ishibashi Tanzan-Preis.